

Besondere Vorgaben der Abteilung Tiefbau für die Planung und Überwachung von Baumaßnahmen in Frankenthal

1. Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen für immer wiederkehrende Fragen einen Leitfaden für die Planung und Bauüberwachung darstellen.

Grundsätzlich sind für Planungen und Ausführungen von Straßenbaumaßnahmen die jeweils gültigen Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter, ZTV's und die entsprechenden DIN-Normen zu beachten und anzuwenden.

2. Planungsvorgaben

2.1 Allgemeine Planungsvorgaben

Die als Anlagen 1, 2 und 3 beigefügten Checklisten sind anzuwenden und dokumentiert den einzelnen Leistungsphasen(Abschnitten) beizulegen.

Folgende Fachabteilungen sind innerhalb der Stadtverwaltung Frankenthal zu kontaktieren:

- Stadtplanung
- Tiefbauabteilung
- Grünplanung
- EWF
- Verkehrsplanung
- Verkehrsbehörde

Vor Beginn der Planung ist mit dem Auftraggeber eine verbindliche Zeitschiene für die einzelnen Zwangstermine (z.B. Vorlage Entwurfsplanung, Erläuterungsbericht) festzulegen, welche zwingend eingehalten werden muss.

Die jeweiligen Fachabteilungen sind jederzeit mit einzubeziehen und deren Vorgaben sind einzuhalten. Bei Einreichung der Planungsunterlagen zu Status Vorentwurf, Entwurf (Genehmigungsplanung) und Ausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Fachämter ein ausreichendes Zeitfenster (ca.2 Wochen) zur Prüfung, Stellungnahme und Freigabe erhalten.

Die Planungen sind für gewöhnlich innerhalb politischen, öffentlichen Gremien vorzustellen. Es dürfen keine Pläne ohne Freigabe der Stadtverwaltung Frankenthal an dritte übergeben werden.

Zur Ausschreibung sind die Pläne, Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis, Gutachten, die GAEB-Dateien usw. sowohl in Papierform wie auch in digitaler Form (CD) zu übergeben.

Die Vorgaben für den nach Abschluss der Baumaßnahme zu erstellenden Bestandsplan sind gem. Inhalt der Anlage 4 (Hinweise zur Bestandsvermessung nach Umsetzung einer Maßnahme) in das Leistungsverzeichnis als Position aufzunehmen und als Anlage beizufügen.

Die von der Stadtverwaltung bereitgestellten Boden/Baugrundgutachten sind in vollen Umfang bei der Planung und Ausschreibung zu beachten und den Ausschreibungsunterlagen beizulegen. Die jeweiligen Bodenbelastungsklassen/Einstufungen sind zu berücksichtigen und nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung und dem Bodengutachter in das Leistungsverzeichnis mit aufzunehmen.

Die Beschilderungsarbeiten werden innerhalb der Gemarkung Frankenthal von dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal ausgeführt. Die Leistungen sind zu ermitteln und zu beschreiben und gesondert der Stadtverwaltung Frankenthal vor Ausschreibung vorzulegen, damit eine Beauftragung an den EWF erfolgen kann.

Die Erdarbeiten und das Setzen der Bodenhülsen soll nach Vorgaben des EWF bauseits stattfinden und sind entsprechend im LV zu berücksichtigen.

Die ab April 2010 verbindliche Verordnung für das „elektronische Abfallnachweisverfahren“ (kurz eANV) ist in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Die zumeist notwendige Beweissicherung ist auszuschreiben und vor Beginn der Arbeiten durchzuführen. Ein Beginn der Arbeiten wird nur erlaubt, wenn die Beweissicherung geprüft übergeben wurde.

Für die Arbeiten Dritter (z.B. Telekom, Stadtwerke), ist nach Abstimmung ein Zeitfenster in der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Für die doppelte Buchführung der Stadtverwaltung Frankenthal sind im Leistungsverzeichnis folgende Bereiche als Titel auszuschreiben, damit Stadtintern eine Zuordnung erfolgen kann:

Titel Aufbruch- und Erdarbeiten, Titel Entsorgung (Deponie), Titel Tragschichten, Titel Asphaltarbeiten, Titel Pflaster Platten Bordsteine Rinnen, Titel Grünflächen (Baumscheiben)

2.2 Ausführung/Überwachung der Baumaßnahme

Alle wesentlichen Teilleistungen sind zu dokumentieren (Fotos, Anlagen u. Protokolle) und abzunehmen. Für alle im Nachhinein nicht mehr feststellbaren Leistungen (z.B. Aushub, Handschachtung, querende Leitungen usw.) sind Fotodokumentationen den Aufmaßen beizulegen.

Beim Bodenaushub und Einbau von Schüttgütern sind gemeinsame Schnürrprotokolle vorzunehmen.

Insbesondere sind sämtliche Verdichtungsanforderungen/Nachweise sowie die Betongüte, Asphaltgüte, Ebenheitsanforderungen, Einbaustärken, profilgerechte Lagen, Gefällesituationen, Abstiche, Lage und Höhegenauigkeit stets zu überwachen und zu dokumentieren.

Abschlagsrechnungen/ Rechnungen werden nur angenommen und bearbeitet, wenn nachvollziehbare (unterschiedene) Aufmaßblätter beiliegen. Die erforderlichen Lieferscheine/Nachweise und Listen sind ebenso den Abschlagsrechnungen beizulegen.

Folgender Rechnungslauf ist hierbei zu berücksichtigen:

AN -> BÜ->BOL->AG (mit Ausgang an die BÜ ist dem AG vom AN eine Kopie zu übergeben)

Die Rechnungen sind neben der Papierform als GAEB-Prüfrechnung bei der Stadtverwaltung Frankenthal einzureichen.

3. Bautechnische Anforderungen

3.1 Vorbemerkungen

Neben den allgemeingültigen Anforderungen die an Unterbau, Oberbau, Bordanlagen, Rinnen, Pflaster- und Asphaltbefestigungen gestellt werden, möchten wir nachfolgend wiederholend zu den technischen Regelwerken auf besonders zu beachtende Anforderungen eingehen.

3.2 Ungebundene Schichten

Bei wasserundurchlässigen Oberflächenbefestigungen insbesondere bei Asphaltbefestigungen, darf für die Frostschuttschicht GÜ-Recyclingmaterial verwendet werden. Die Schottertragschicht unter Asphaltbefestigungen ist aus Tragfähigkeitsgründen mit Naturmaterial herzustellen.

Unter Pflasterbefestigungen darf ausschließlich Naturmaterial zur Anwendung kommen. Das Schotterplanum ist auf die Toleranzen/Grenzwerte hin zu prüfen und vor Einbau des Bettungsmaterials oder darauffolgende Asphalttschichten abzunehmen.

Eignungsnachweise für die Materialien sowie entsprechende Verdichtungsnachweise sind vor Herstellung darauffolgender Schichten oder Beläge zu prüfen und der Stadtverwaltung mit ausreichender Prüffrist zu übergeben.

3.3 Randeinfassungen/Rinnen

Bei der Herstellung von Bord/Rinnenanlagen sind abweichend zur DIN-Norm 18318 die Randeinfassungen beidseitig zu schalen. Dies ist im LV entsprechend aufzunehmen. An die Ausführung der Bewegungsfugen, der Fundamente, Rückenstützen und Fugenmörtel wird besonderer Wert gelegt.

Als Fundament- und Rückenstützenbeton ist ein C20/25 auszuschreiben. Als Fugenmaterial für die Rinnen sollte das Produkt Marbos oder ein vergleichbares zu Anwendung

kommen. Alle Eckausbildungen bei Bordanlagen (z.B. bei Pflanzinseln) sind aus Formsteinen herzustellen. Gehrungsschnitte werden nicht zugelassen.

3.4 Pflasterflächen

Beim Einsatz von Betonpflaster ist das Format, die Art, der Verband und die farbliche Gestaltung zuvor abzustimmen. (bei Bedarf unter evtl. Einbezug des Herstellers) Zur Veranschaulichung und als Realisierungsnachweis sollte bei größeren Flächen ein Verlegeplan vom Hersteller eingefordert werden. Insbesondere sind bei der Ausführung auf das Bettungs- und Fugenmaterial (Naturmaterial), Fugenbreiten, Überstände und Einschnittarbeiten zu achten. Die Bettungseinbaustärken sind zu prüfen und zu dokumentieren. Die Filterstabilität ist für den kompletten Oberbau nachzuweisen.

In Fahrbahnbereichen, ausgenommen Neubaugebiete, soll kein Pflaster zur Anwendung kommen.

3.5 Asphaltarbeiten

Die Einbaubedingungen sind klar zu dokumentieren und der Ausschreibung beizulegen. Ein nahtloser Asphalteinbau sollte stets angestrebt werden.

Bei verschiedenen Querschnittsbreiten ist zu überprüfen, wie ein nahtloser Einbau erreicht werden kann oder ob bei angebauten Fertiger ein nahtloser Einbau noch gewährleistet ist.

Sollten dennoch Nähte unvermeidbar sein, dann sind die (unzureichend verdichteten) Randbereiche in einer Breite von ca. 15-20cm zurückzunehmen und nach Einbau der 2. Asphaltbahn als Fuge auszubilden. Die Kanten der rückgenommenen Bahn sind senkrecht herzustellen, damit eine S+V-Fuge angelegt werden kann. Anschlussbereiche sind stets als Fugen (nachträglich) auszubilden, insbesondere zwischen Bord/Rinnenanlagen und Asphaltdeckschicht.

Bei Aufgrabungen sind die Rückschnitte bis auf die ungebundene Schicht vorzunehmen. Versetzte Fugen in Asphalttragschicht, Binder- und Deckschicht sind nicht zulässig.

Beim Einbau von Asphalt ist die Anwesenheit einer fachkundigen Überwachungsperson erforderlich, die insbesondere folgende Überwachungen, Protokollierungen und Dokumentationen vornimmt:

- Mischgutanlieferung
(Mischwerk, Lfs-Nr, Kennzeichen, LKW-Art und Mischgutmenge)
- Wartezeit auf der Baustelle und Endladezeiten am Fertiger
- Mischguttemperatur (hinter der Bohle und nicht verdichtete Bereiche)
- Temperatur Luft/Unterlage

- Bohlenheizung
- Vorverdichtung der Bohle
- Verdichtungsprüfungen (beim Einbau) und Überwachung mittels Troxler-sonde
- Vorhaltemaß
- Schnürrprotokolle der Unterlagen vor Einbau der Deckschicht
- In den Bereichen Rinnen, Borde, Schächte und Schieber ist auf eine ordnungsgemäße Verdichtung zu achten
- Einsatz der Walzen sind auf Breite, Geschwindigkeit und Mischgut abzustimmen
- Schichtenverbund/Ansprühmenge prüfen und dokumentieren
- An den Rinnen keine Lageüberbauung, da nachträglich eine Fuge ausgebildet wird

Vor Einbau ist von der ausführenden Straßenbaufirma ein Einbauplan zu liefern, dessen Inhalt folgender sein sollte:

Einbaufläche, Längen, Breiten, Einbaubahnen, Walzenanzahl und Gewicht, LKW-Anzahl und Gewicht oder Art, Einbauzeitplan mit vorgesehenen Mischgutsorten und Einbautonnen, Geräte- und Personaleinsatz, vorgesehene Fugen, anzulegende Keile, anzupassende Einbauteile usw., sowie die vorgesehene Eigenüberwachung der Arbeiten.

Der Einbauplan ist seitens der fachkundigen Bauüberwachung vor Einbau zu prüfen und dem AG vorzulegen. Ebenso soll die Einhaltung dieser Vorgaben geprüft werden.

Ohne Vorlage des geprüften Einbauplans mit vorgesehener Eigenüberwachung, findet kein Asphalteinbau statt!

Die Vorgaben für den Asphalteinbau sind strengstens zu beachten, da bei Abweichungen gem. den Anforderungen der ZTV Asphalt 07 nicht zwingend die Abzugsregeln zur Anwendung kommen. Abweichungen stellen in erster Linie einen Mangel nach VOB/B dar und werden als solcher behandelt.

D.h. bei größeren Überschreitungen der Toleranzen, kann auf eine wiederholende mangelfreie Herstellung seitens der Stadtverwaltung Frankenthal bestanden werden.

3.6 Allgemeine Anforderungen

Bei Ausschreibung von Zaunsystemen wird auf das Fabrikat LEGI bestanden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen unter der Fahrbahn Leerrohre vorgesehen werden. In Gehwegbereichen ist eine Leerrohrverlegung auf Grund einer evtl. Nutzung immer mit dem AG abzustimmen. Entlang von Ge-

bäuden ist im Bereich des Gehwegoberbaus ein mechanischer Schutz für vorhandene Abdichtungen der Kellerwände vorzusehen und den Eigentümern ist bei Bedarf ein Zeitfenster zur Herstellung für die evtl. fehlende Abdichtung ihrer Kellerwände einzuräumen. Beim Gehwegausbau ist im Bereich von Einfahrten der erhöhte Anspruch an das Verformungsmodul zu berücksichtigen (Drainbeton oder Drainsphaltragschicht). Sollen Geogitter im Oberbau zum Einsatz kommen, so sind diese zwischen die Schotterlagen einzuspannen.

4. Abnahme und Kontrollprüfungen

Alle zuvor genannten Anforderungen sind dokumentiert in einen Ordner mit sämtlichen Nachweisen vor Abnahme zu übergeben. Eine Einsichtnahme während der Bauzeit ist jederzeit zu gewährleisten.

Weitere Bestandteile und Voraussetzung zur Abnahme sind die Ergebnisse der Kontrollprüfungen, die direkt vom Bauherren beauftragt und gesteuert werden. Die Aufnahme der Position: Gegengewicht bereitstellen (f. LP-Versuche) ist im Leistungsverzeichnis vorzusehen.